

RISIKO TEILZEIT- UND MEHRFACHBESCHÄFTIGUNG

Es ist allgemein bekannt, dass Personen mit Teilzeit- oder Mehrfachbeschäftigungen in der beruflichen Vorsorge oft schlecht versichert sind. Zwar können Vorsorgeeinrichtungen auf die Anwendung eines Koordinationsabzugs verzichten und den vollen Lohn versichern, doch dies ist in der Praxis eher die Ausnahme. Einige Pensionskassen passen den Koordinationsabzug hingegen an den Beschäftigungsgrad an, wodurch sich die negativen Folgen mindern. In vielen Fällen wird jedoch der volle Koordinationsabzug angewendet. Die Auswirkungen können erheblich sein, wie das folgende kleine Beispiel zeigt:

Person A geht einer Erwerbstätigkeit nach und erzielt einen AHV-Bruttolohn von CHF 80'000. Nach Berücksichtigung des üblichen Koordinationsabzugs beträgt sein versicherter Lohn CHF 53'540. Aufgrund seines Alters beträgt der Sparbeitrag aktuell 10 %, sodass sein Arbeitgeber CHF 5'354 an die Pensionskasse überweist.

Person B verdient ebenfalls CHF 80'000, arbeitet aber zu je 50 % für zwei Arbeitgeber. Beide Arbeitgeber kennen einen Beitragssatz von 10 % und wenden den vollen Koordinationsabzug an. Pro Arbeitgeber beträgt der Bruttolohn somit CHF 40'000 und der versicherte Lohn CHF 13'540. Beide Arbeitgeber überweisen somit je CHF 1'354 an die Pensionskasse, was insgesamt CHF 2'708 ausmacht. Dies ist nur rund die Hälfte des Sparbeitrags von Person A, was sich langfristig massiv auf die Vorsorgeansprüche auswirkt.

Dieses kurze, einfache Beispiel zeigt, wie sich Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigungen nachteilig auf die Altersvorsorge auswirken können.

Wie beliebt ist die Teilzeitarbeit?

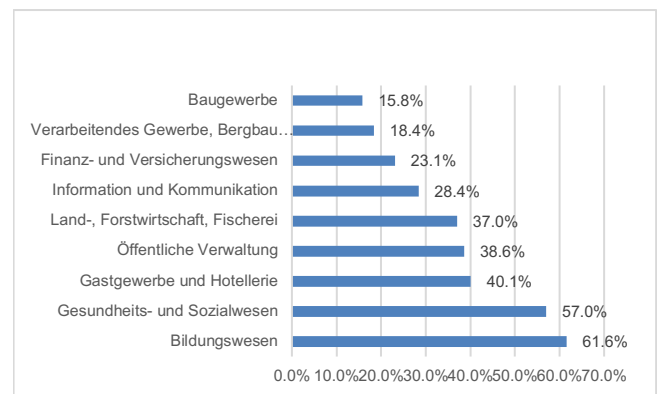
Im zweiten Quartal 2024 arbeiteten rund 40 % aller Erwerbstätigen in Teilzeit. Dies entspricht etwa 1,9 Millionen Beschäftigten. Als Teilzeit gilt dabei ein Beschäftigungsgrad von unter 90 % (ab 90 % gilt als Vollzeitbeschäftigung). International betrachtet hat die Schweiz eine der höchsten Teilzeiterwerbsquoten. Knapp zwei Drittel der Teilzeitbeschäftigten arbeiten in einem Beschäftigungsgrad zwischen 50 % und 80 %. Das andere Drittel ist in einem Teilzeitpensum von unter 50 % beschäftigt.

In den 1990er Jahren lag die Teilzeitquote noch bei 25 Prozent und hat somit in den letzten 20 bis 30 Jahren stark zugenommen.

Männer arbeiten in der Regel während einer Ausbildungsphase oder im Übergang zur Pensionierung (Teilpensionierung) in Teilzeit. Bei Frauen ist die Teilzeitarbeit dagegen weit verbreitet. Allerdings hat die Erwerbsquote bei Frauen in den letzten Jahren/Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen.

In welchen Branchen ist Teilzeitarbeit verbreitet?

Anteil Teilzeiterwerbstätige nach Branchen 2024:



Quelle: Prof. Dr. Carlo Knöpfel – Surprise 612/25

Politische Bestrebungen

Mit dem Postulat «Situation der Mehrfachbeschäftigten in der zweiten Säule verbessern» des Nationalrats Thomas Rechsteiner wurde der Bundesrat beauftragt, aufzuzeigen, wie sich die berufliche Vorsorge für Mehrfachbeschäftigte verbessern lässt.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20234168>

Laut dem Bericht des Bundesrats vom 22. Oktober 2025 lässt sich die Vorsorge von Personen mit mehreren Beschäftigungen am besten stärken, wenn die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug reduziert sowie die Trennung zwischen Haupt- und Nebenerwerb abgeschafft werden. So würden mehr Arbeitnehmende versichert und ihre Vorsorgeleistungen würden sich verbessern.

Fazit für die Finanzberatung

Bei Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigungen sollte dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge durch private Massnahmen hohe Priorität eingeräumt werden.

Neue Blog-Einträge

- 16.10.2025: Bundesrat plant «überhöhte Dividenden» in nächster AHV-Reform zu behandeln
- 21.10.2025: Neue Obergrenze für Verzinsung von Altersguthaben bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
- 3.11.2025: Doch keine höhere Besteuerung von Vorsorgekapitalien?
- 5.11.2025: Berufliche Vorsorge: BVG-Mindestzinssatz bleibt bei 1,25%
- 11.11.2025: Manipulation bei VBV-Vermittlerzertifikaten
- 12.11.2025: Die 13. AHV-Rente wird im Dezember 2026 ausbezahlt

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Zunahme der Beitragslücken in der AHV – Tipps für die Kundenberatung

Heute erhält jede fünfte Person in der Schweiz wegen Beitragslücken eine gekürzte AHV-Rente. Viele Versicherte sind sich dessen nicht bewusst. Der Anteil ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Die Ursachen sind vielfältig. Studienzeiten, Teilzeitarbeit, längere Auslandsaufenthalte, längere Krankheiten oder ein späterer Zuzug in die Schweiz können dazu führen, dass nicht während der gesamten Erwerbsdauer Beiträge bezahlt werden. Auch fehlerhafte oder ausbleibende Einzahlungen durch Arbeitgeber kommen vor. Die finanziellen Folgen sind erheblich: Für jedes fehlende Beitragsjahr kürzt die AHV die Rente um 2,3 %. Bei einer maximalen Altersrente von aktuell CHF 2'520 pro Monat entspricht das knapp CHF 60 pro fehlendem Beitragsjahr. Fehlen mehrere Beitragsjahre, summiert sich die Kürzung. Versicherte können Gegenmassnahmen ergreifen. Sie sollten ihren persönlichen AHV-Auszug prüfen (<https://www.ahv-iv.ch/de/Formulare/Bestellung-Kontoauszug>). Der Auszug zeigt, welche Beiträge wann verbucht wurden. Die Angaben sollten etwa alle fünf Jahre kontrolliert werden, da Nachzahlungen nur innerhalb dieses Zeitraums möglich sind. Wer Unstimmigkeiten feststellt, sollte diese rasch der zuständigen Ausgleichskasse melden und mit entsprechenden Belegen untermauern. Nicht alle Beitragslücken lassen sich nachträglich schliessen. Zwar besteht für in der Schweiz versicherte Personen die Möglichkeit, innerhalb von fünf Jahren rückwirkend Beiträge zu leisten. Ältere Lücken führen jedoch zu einer dauerhaften Rentenkürzung. Unter Umständen können bereits in den Jugendjahren (zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr) geleistete Beiträge zur Schliessung solcher Lücken angerechnet werden. Wichtig ist auch, jährlich mindestens den Mindestbeitrag zu entrichten, der 2025 bei CHF 530 liegt. Seit der letzten AHV-Revision können bei einer Weiterarbeit nach dem Referenzalter zudem die geleisteten Beiträge für die Ermittlung der Altersrente berücksichtigt werden. Personen, die nach dem Referenzalter ein Erwerbseinkommen erzielen, auf welches AHV-Beiträge erhoben werden, können einmal eine Neuberechnung ihrer Altersrente verlangen. Diese Einkommen bzw. Beiträge können zu einer höheren Rente führen. Hierfür muss die versicherte Person einen Antrag stellen: https://finfo.zas.admin.ch/orbeon/fr/AHV-IV/318_383_online_1/new. Finanzberater*innen sollten ihre Kund*innen ermutigen, ihre AHV-Situation regelmässig zu überprüfen und frühzeitig zu handeln. Freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse können Lücken in der zweiten Säule ausgleichen. In der dritten Säule, der steuerbegünstigten Säule 3a, lässt sich zusätzlich privat vorsorgen. Investitionen in Immobilien, Wertpapiere oder gezieltes Sparen können Versorgungslücken im Alter vermeiden. Eine frühzeitige Vorsorge sichert mehr finanzielle Stabilität im Ruhestand.

Anrechnung von WEF-Vorbezügen im Vorsorgeausgleich

Bei Ehegatten, die das Referenzalter erreichen und eine Altersrente beziehen, kann ein zuvor getätigter WEF-Vorbezug nicht hälftig geteilt werden. Dieser scheidet aus dem Vorsorgekreislauf aus und wird zum Vermögensbestandteil des Begünstigten. Eine güterrechtliche Teilung ist ausgeschlossen. Stattdessen besteht gemäss Artikel 124e ZGB ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese soll ausgleichen, dass die Altersrente infolge des Vorbezugs tiefer ausfällt. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass der WEF-Vorbezug nicht hälftig geteilt werden kann, sondern der verbrauchte Teil ermittelt werden muss. Für die Berechnung der Entschädigung wird eine hypothetische Rente berechnet, die sich ergeben hätte, wenn der Vorbezug im Vorsorgekreislauf verblieben wäre. Diese wird bis zur Rechtskraft der Scheidung kapitalisiert. Die Differenz zwischen diesem kapitalisierten Betrag und dem ursprünglichen WEF-Vorbezug bildet die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung. Die hälftige Teilung des hypothetischen Vorsorgeguthabens bleibt bestehen (Artikel 123 und 124e ZGB). BGER 5A_336/2023